



Schlussabrechnung der Corona-Hilfsprogramme:

Reguläre Frist zur Abgabe: 31. August 2023 (verlängert!), auf Antrag erfolgte weitere Fristverlängerung bis zum 30. September 2024

Technische Nachfrist, Abgabe ggw. noch bis zum 2. Dezember 2024 möglich!

Überblick und Antworten auf häufig gestellte Fragen

(Stand: Oktober 2024)

(Die Inhalte dieses Überblickpapiers wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Deutsche Schaustellerbund e.V. übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.)

Inhalt

Rückblick	- 1 -
Überblick	- 2 -
Schlussabrechnungen	- 2 -
Verfahren	- 2 -
Endgültige Prüfung der Anträge	- 2 -
Umgang mit möglichen Rückzahlungsforderungen	- 3 -
FAQ-Archiv der Bundesregierung	- 3 -
Überbrückungshilfe – Häufige Fragen	- 4 -
Antragsberechtigung	- 4 -
• Grundsätzlich	- 4 -
• Während der saisonalen Winterpause	- 4 -
• Coronabedingtheit der Umsatzeinbrüche während der saisonalen Winterpause	- 4 -
Förderfähige Kosten	- 5 -
• Grundsätzlich	- 5 -
• Rechnungsdatum/ Fälligkeitsdatum	- 5 -
• Instandhaltung und Wartung	- 5 -
• Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen	- 6 -
• Ausfall- und Vorbereitungskosten	- 7 -
• (abgesagte) Weihnachtsmärkte 2021	- 7 -
• Sonderregelungen – Antragsberechtigung für den Zeitraum 01.11.21 – 28.2.22	- 7 -
• Erstattungen von bar bezahlten förderfähigen Ausgaben	- 8 -
November- und Dezemberhilfe 2020 – Häufige Fragen	- 8 -
Antragsberechtigung	- 8 -
Höhe der Kostenpauschale	- 10 -
Was ist „Umsatz“?	- 10 -
Veranstaltungen, die bereits vor dem Beschluss zum Lockdown abgesagt wurden	- 10 -
Anrechnung von Außer-Haus-Umsätzen	- 11 -
Verrechnung der November- und Dezemberhilfe mit anderen Förderprogrammen	- 11 -
Verbundene Unternehmen	- 12 -

Rückblick

Mit Beginn der Corona-Pandemie legte die Bundesregierung staatliche Hilfsprogramme auf, um den von Lockdown und anderen Corona-Maßnahmen betroffenen Branchen das Überleben zu sichern. Da diese Programme – auch aufgrund des zeitlichen Drucks – nicht bis in die Details durchdacht werden konnten, war es immer wieder nötig, Anpassungen vorzunehmen.

Gerade in Bezug auf die Schausteller und Schaustellerinnen ergaben sich – bedingt durch die reisende und von der Saison geprägte Tätigkeit – zahlreiche Hindernisse, die wir im Austausch mit den politischen Verantwortlichen aus dem Weg räumen und deutliche Verbesserungen für unsere Mitglieder erreichen konnten. Manche Probleme blieben aber bis heute bestehen. Im Rahmen der fortlaufenden Anpassungen wurden die Regelungen zu den Überbrückungshilfen zunehmend komplexer, kleinteiliger, bürokratischer, dadurch leider auch unübersichtlicher.

Nun stehen die Schlussabrechnungen bevor, in denen die ursprünglich beantragten Zuschüsse mit den Ansprüchen abgeglichen werden, die den Antragstellern tatsächlich zustehen. Hintergrund ist, dass die Corona-Wirtschaftshilfen vielfach auf der Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen gewährt wurden, um in der Krise schnell Liquidität zu schaffen. Die endgültige Höhe der Förderleistung ist aber abhängig von den tatsächlich realisierten Umsätzen und den tatsächlich betriebsnotwendigen, förderfähigen (Fix-)Kosten.

→ Als Ergebnis dieses Abgleichs innerhalb der Schlussabrechnungen können sich dementsprechend **Nachzahlungen** an die Antragsteller oder aber auch **Rückforderungen** von Zuschüssen ergeben.

Einige Bewilligungsstellen sind derzeit noch immer mit der Bearbeitung und Auszahlung der letzten Überbrückungshilfeanträge befasst. Die IHK München z.B. weist darauf hin, dass die Bearbeitung der Schlussabrechnungen in Gänze bis zu zwei Jahre dauern kann.

Im Folgenden werden wir für Sie (und Ihre SteuerberaterInnen) mit dem nachfolgendem Überblickspapier noch einmal auf die wichtigsten, strittigsten und häufigsten Fragen in Bezug auf unsere Branche im Zusammenhang mit den Überbrückungs- sowie November- und Dezemberhilfen eingehen.

Überblick

Für folgende Bundeshilfsprogramme müssen Schlussabrechnungen eingereicht werden:

1. Überbrückungshilfe 1: Juni bis August 2020
2. Überbrückungshilfe 2: September bis Dezember 2020
3. November- und Dezemberhilfe: November + Dezember 2020
4. Überbrückungshilfe 3: November 2020 bis Juni 2021
5. Überbrückungshilfe 3 Plus: Juli bis Dezember 2021
6. Überbrückungshilfe 4: Januar bis Juni 2022

Die Einreichungsfrist der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen endete am 31. Oktober 2023. Sofern eine Fristverlängerung beantragt wurde, war die Schlussabrechnung bis spätestens **30. September 2024** einzureichen.

Mittlerweile gab es mehrere sogenannte (inoffizielle) technische Nachfristen – gegenwärtig wird diese – auf Antrag – bis zum 2. Dezember 2024 gewährt.

Schlussabrechnungen

Verfahren

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe erfolgt **ausschließlich** durch die Prüfenden Dritten – gebündelt in zwei Paketen – über das bekannte Online-Antragsportal:

- **Paket 1:**
 - Schlussabrechnung – Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe
 - Start Einreichung: 5. Mai 2022 für Überbrückungshilfen I-III, November- und Dezemberhilfen
 - Fristende für Einreichung: 30. Juni 2023 / auf Antrag bis 30. September 2024
- **Paket 2**
 - Schlussabrechnung – Überbrückungshilfe III Plus und IV
 - Start Einreichung: 15. November 2022 für Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV
 - Fristende für Einreichung: 30. Juni 2023 / auf Antrag bis 30. September 2024

Endgültige Prüfung der Anträge

Alle eingehenden Schlussabrechnungen werden zunächst einer automatisierten Vorprüfung unterzogen. Ein Bestandteil der Vorprüfung ist ein umfangreicher Datenabgleich mit der Finanzverwaltung. Neben formalen Angaben werden hierbei insbesondere die Angaben des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zum tatsächlichen Umsatz im Referenz- und Förderzeitraum abgeglichen.

Im anschließenden Prüfverfahren erfolgt eine vertiefte Prüfung der Schlussabrechnungen durch die Bewilligungsstellen. Diese kann die Vorlage zusätzlicher Nachweise (z.B. Rechnungen und Zahlungsbelege zu Fixkostenpositionen) einfordern.

Die Entscheidung über die endgültige Bewilligung und abschließende Festsetzung der Förderhöhe liegt in der Verantwortung der Bewilligungsstelle, bei der die Schlussabrechnung eingereicht wurde. **Mögliche Folge: Nachzahlung oder Rückzahlungsforderung.**

Umgang mit möglichen Rückzahlungsforderungen

Die Bewilligungsstellen der Länder haben sich auf folgende Regelungen für Rückzahlungen verständigt:

- Nach Erlass des Schlussbescheides bei eingereicherter Schlussabrechnung beträgt die Rückzahlungsfrist **sechs Monate ab Datum des Schlussbescheides**. Bis zum Ende der Zahlungsfrist ist keine Verzinsung zu leisten.
- In Abstimmung mit der Bewilligungsstelle können **Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen für bis zu 24 Monaten getroffen werden, im Einzelfall bis zu 36 Monaten**. Ab Fälligkeit der Rückzahlungsforderung soll eine Verzinsung i. H. v. 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt werden.
- Wird im Rahmen der Prüfung Missbrauch oder Betrug festgestellt oder wurde die Schlussabrechnung erst nach Fristablauf oder trotz Mahnung durch die Bewilligungsstelle unvollständig eingereicht, soll die Rückzahlungsfrist lediglich einen Monat ab Datum des Schlussbescheides betragen. Der Rückzahlungsbetrag soll ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung mit einem Zinssatz i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst werden.

FAQ-Archiv der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mittlerweile ein Archiv mit den FAQ zu den Überbrückungs-, Neustart- und November- bzw. Dezemberhilfen erstellt. Außerdem finden Sie hier die unterschiedlichen beihilferechtlichen Regelungen in ihren verschiedenen Fassungen.

Die jeweiligen Änderungen und Anpassungen, die durch die Bundesregierung im Verlaufe der Antragsphasen eingefügt wurden, sind in diesem Archiv kenntlich gemacht.

Bitte beachten Sie jedoch, dass das Datum der einzelnen Dokumente immer nur die **letzte** inhaltliche Erweiterung der FAQ widerspiegelt. Für Details muss man in die Dokumente selbst hineinschauen – Änderungen sind immer *kursiv* markiert.

Im Rahmen der Schlussabrechnungen werden die Bewilligungsstellen zahlreiche Nachfragen zu einzelnen Förderkostenpunkten und anderen Antragsvoraussetzungen stellen – dieses Archiv bietet die Möglichkeit, jeweils geltende Bestimmungen der Corona-Jahre nachzuvollziehen:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQs-Archiv](#)

Überbrückungshilfe – Häufige Fragen

Antragsberechtigung

- **Grundsätzlich**

Grundsätzlich waren Unternehmen aller Branchen für die unterschiedlichen Förderzeiträume antragsberechtigt, wenn sie in einem Monat einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

- **Während der saisonalen Winterpause**

Seit Februar 2021 gab es für Schausteller innerhalb der Überbrückungshilfeprogramme die Möglichkeit, statt der monatlichen Einzelumsatzbetrachtung, den Jahresdurchschnitt von 2019 heranziehen zu können, um auch während der saisonalen Winterpause antragsberechtigt zu sein:

Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. (Vgl., FAQ, Ü IV, 1.1, Fußnote 3)

- **Coronabedingtheit der Umsatzeinbrüche während der saisonalen Winterpause**

Seitens der Bewilligungsstellen wurde und wird auch heute noch problematisiert, ob der ermittelte Umsatzrückgang von Januar bis März denn nun coronabedingt gewesen sei – die Betriebe machten ja auch sonst in diesen Monaten keine relevanten Umsätze. Wir haben immer wieder betont, dass die saisonale Winterpause nur dann überstanden werden kann, wenn ihr eine „normale“ Saison vorausging. Nur dann ist es möglich, den für die einkommenslose Zeit notwendigen „Winterspeck“ anzulegen, bis die Saison im Frühjahr wieder beginnt.

Mit Beginn der Pandemie und den damit verbundenen Verboten unserer Volksfeste, Kirmessen und Dulten war es den Schaustellern zwei Jahre in Folge aber eben nicht möglich, diese Umsätze zu generieren. Deshalb müssen die Umsatzrückgänge im Frühjahr 2021 und 2022 als coronabedingte Ausfälle betrachtet werden. Nach unserer Erfahrung wurden diese Anträge nach unserer Intervention auch i.d.R. positiv beschieden.

Mittlerweile wurden auch die FAQ zu dieser Frage angepasst: **"Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014),**

Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen. (Vgl., FAQ, Ü IV, 1.2, Fußnote 12)

Förderfähige Kosten

- **Grundsätzlich**

Förderfähig waren fortlaufende, im jeweiligen Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten.

Die betrieblichen Kosten durften jeweils nur einmalig angesetzt werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).

- **Rechnungsdatum/ Fälligkeitsdatum**

Gemäß den FAQ zu den Überbrückungshilfen sind die ansetzbaren betrieblichen Fixkosten in dem Fördermonat zu berücksichtigen, in dem diese fällig waren.

Wann gilt nun aber eine Rechnung in Bezug auf die Überbrückungshilfen als "fällig"?

In den FAQ heißt es dazu: *„Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig waren, durften nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (zum Beispiel jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.“*

Einige Bundesländer haben über ihre Bewilligungsstellen Vereinfachungsregelungen bzw. Klarstellungen verlautbart. So stellen einige Bewilligungsstellen mittlerweile relativ pauschal auf das Rechnungsdatum ab (z.B. Rheinland-Pfalz). Andere Länder (z.B. Bayern und Baden-Württemberg) bieten eine Art Wahlrecht an. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht – das Gros der Bewilligungsstellen verweist auf die Regelungen innerhalb der FAQ der Bundesregierung (s.o.).

- **Instandhaltung und Wartung**

Dieser Fixkostenpunkt war seit Einführung der Überbrückungshilfen sicher einer der interpretationsbedürftigsten und hat im Verlaufe der Zeit zahlreiche Anpassungen, Änderungen, Konkretisierungen – dabei auch Verschärfungen – durch die Bundesregierung erfahren.

In den ersten beiden Überbrückungshilfephasen legten die FAQ lediglich fest, dass bei Reparatur- und Wartungsmaßnahmen ausschließlich die Kosten als förderfähig betrachtet werden konnten, die **"notwendig zur Aufrechterhaltung des Betriebes"** waren. Neuinvestitionen waren bereits zu diesem Zeitpunkt nicht förderfähig. Schließlich wurde als Fußnote die Präzisierung hinzugefügt, dass der Begriff "notwendig" eng ausgelegt werden sollte.

Wir haben unsere Mitglieder stets darauf hingewiesen, dass eine Orientierung an den Wartungs- und Reparaturkosten der Vor(corona)jahre geeignet sein kann, um sich im Kostenrahmen der nachvollziehbaren betriebsnotwendigen Maßnahmen zu bewegen. Die Sichtweise des DSB hat

schließlich auch Einzug in die FAQ (ab Überbrückungshilfe III Plus) gehalten: „Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind.“

Anschließend wurde stärker präzisiert, welche Maßnahmen innerhalb dieses Kostenpunktes als **nicht förderfähig** betrachtet werden:

- nicht betriebsnotwendige Maßnahmen sind nicht erstattungsfähig (z.B. Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Sanitäreinrichtungen u.ä.),
- Renovierungs- und Umbaumaßnahmen (Ausnahme: Kostenpunkt Hygienemaßnahmen – s.u.),
- Ausgaben für Maßnahmen, die bereits vor der Pandemie anstanden – Stichwort: Investitionsstau,
- die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die schon vor Corona bestanden haben, sind ebenfalls nicht erstattungsfähig.

- **Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen**

Mit der Überbrückungshilfe III (Jan.-Juni 2021) wurden zwei neue corona-relevante Fördermöglichkeiten eingeführt: Ausgaben für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen konnten nun unter bestimmten Bedingungen erstattet werden. Auch hier fehlten zu Beginn präzise Verweise darauf, welche konkreten Maßnahmen erstattungsfähig waren oder nicht.

Einige Wochen lang kursierte zudem eine sogenannte "Positivliste" im Netz, welche zahlreiche Anschaffungsmöglichkeiten aufzählte, die angeblich im Sinne der Überbrückungshilfe förderfähig gewesen seien. Wir warnten unsere Mitglieder sofort davor, diese Liste als Grundlage für Neuanschaffungen zugrunde zu legen! Wir wiesen darauf hin, dass der Verfasser der Liste weder durch einen Briefkopf noch auf andere Weise auszumachen war und die dort aufgeführten – angeblich – förderfähigen Kosten **kein** Bestandteil des offiziellen Regelungskataloges der Bundesregierung waren.

Der DSB sah sich in seinen Warnungen schließlich ausdrücklich bestätigt: Im Mai 2021 wies das Bundeswirtschaftsministerium die Bundessteuerberaterkammer auf folgendes hin: „Die isolierte und unkommentierte Wiedergabe dieser Listen erweckt vielfach falsche Vorstellungen, welche Maßnahmen in der Überbrückungshilfe III förderfähig sind!“ Das BMWi bat die Kammer und Verbände darum, diese Listen nicht weiter zu publizieren bzw. aus dem Netz zu entfernen und fügte durch den Anhang 4 eine Präzisierung innerhalb der FAQs ein.

Grundsätzlich galt: Die Maßnahmen mussten primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen (auch hier waren der **Abbau eines Investitionsstaus** und Maßnahmen, die zur Einhaltung von **bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben** dienten, ausdrücklich nicht förderfähig!).

Förderfähig waren vor allem solche Kosten, die zur Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen notwendig (Maskenpflicht, digitale Zahlungssysteme u.ä.) und Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes waren. **Eine Begründung und Einzelfallprüfung waren und sind in**

jedem Fall erforderlich. Die FAQ-Liste benennt beispielhaft Fördergegenstände: [Überbrückungshilfe – Hygienemaßnahmen](#)

- **Ausfall- und Vorbereitungskosten**

Mit Beginn der Überbrückungshilfe III Plus (Juli-Dez. 2021) führte die Bundesregierung einen weiteren Anhang innerhalb der FAQ ein: Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten war es für die Veranstaltungs- und Kulturbranche nun möglich, auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für kurzfristig abgesagte Veranstaltungen anzusetzen. Voraussetzung war aber, **dass zum Zeitpunkt der Planung nicht von einer coronabedingten Absage auszugehen war, beziehungsweise die Planung auf Basis eines genehmigten oder genehmigungsfähigen Hygienekonzepts erfolgte.**

Antragsberechtigt waren hier primär Veranstalterinnen oder Veranstalter, aber – ausnahmsweise – auch Schausteller und Schaustellerinnen (wenn sie keine Veranstalter waren), die nachweislich an der Veranstaltung beteiligt gewesen wären, und dort auf eigene Rechnung Waren und/oder Dienstleistungen verkauft hätten.

Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten **in maximal branchenüblicher Höhe** waren zu 100 Prozent ansetzbar und wurden bis zu 90 Prozent gefördert und reichten von Ausgaben für Transport und Logistik, mobile Sanitäranlagen über den Einkauf verderblicher Ware. (Vgl. FAQ, Ü III Plus, Anhang I, 1.5)

- **(abgesagte) Weihnachtsmärkte 2021**

Im November und Dezember 2021 wurden zahlreiche Weihnachtsmärkte, aufgrund der pandemischen Lage und steigender Infektionszahlen, sehr kurzfristig abgesagt oder aber unmittelbar nach Eröffnung wieder geschlossen.

Schausteller und Schaustellerinnen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2021 betroffen waren, hatten grundsätzlich ohnehin Zugang zur Überbrückungshilfe III Plus und IV, sofern sie die Antragsvoraussetzungen erfüllten.

Diese Betriebe wurden im Rahmen der Überbrückungshilfe IV zusätzlich mit einem erhöhten Eigenkapitalzuschlag in Höhe von 50 Prozent auf die Fixkostenerstattung gefördert. Dies galt für jeden Fördermonat, indem sie antragsberechtigt waren und unter der Bedingung, dass sie im Dezember 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten.

Darüber hinaus konnten die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffenen Schaustellerbetriebe – ausnahmsweise – **zusätzlich** die Sonderregeln für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen.

- **Sonderregelungen – Antragsberechtigung für den Zeitraum 01.11.21 – 28.2.22**

Manche Veranstalter, aber auch die einzelnen Schaustellerbetriebe, sahen sich im Winter 2021/2022, besonders in Bezug auf die noch nicht abgesagten Weihnachtsmärkte, enormen corona-bedingten Beschränkungen ausgesetzt (Begrenzung der Besucherzahlen, 2G-, 3G-Regeln,

usw.). Aufgrund entsprechender zu erwartender Umsatzausfälle wurde mancherorts beschlossen, den Weihnachtsmarkt bzw. einzelne Stände "freiwillig" (also ohne staatliche Verordnung) zu schließen.

Der DSB wies auf drohende grob unbillige Ergebnisse hin und sorgte dafür, dass die Bundesregierung diesen Umständen Rechnung trug und eine temporäre Sonderregelung in Bezug auf die Antragsberechtigung – vor allem in Hinblick auf die Coronabedingtheit des Umsatzeinbruches – einführte:

- *"Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung **ausnahmsweise** nicht."* (Vgl. FAQ zur ÜH IV, 1.2)

Der Antragsteller musste die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darlegen und erklären, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt haben.

- **Erstattungen von bar bezahlten förderfähigen Ausgaben**

Mit Beginn der Überbrückungshilfe IV im Januar 2022 wurde die Regelung in die FAQ eingefügt, dass Barzahlungen grundsätzlich nicht mehr akzeptiert würden.

Für die vorherigen Förderprogramme (Überbrückungshilfe I – III Plus) galt diese Regelung aber noch nicht.

November- und Dezemberhilfe 2020 – Häufige Fragen

Im Zuge des erneuten coronabedingten Lockdowns ab November 2020 legte die Bundesregierung ein neues Förderprogramm auf, das die massiven Umsatzausfälle der deutschen Wirtschaft ein Stück weit kompensieren sollte: die November- und Dezemberhilfe. Nach intensiver Argumentation des DSB wurde der Zugang zu diesem Programm – anders als ursprünglich geplant – auch für die Schaustellerbranche ermöglicht und im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zum Novemberlockdown schließlich ausdrücklich unterstrichen, dass für unsere Branche massiver Förderbedarf bestand.

Antragsberechtigung

Als sogenannte "Direkt Betroffene" (Betriebe, die auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten) konnten Schaustellerbetriebe bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes (Nov./Dez. 2019) als Kostenpauschale erhalten.

Um die Antragsberechtigung von Schaustellern und Schaustellerinnen eindeutig zu regeln, wurde ein entsprechender Passus in die FAQ der Bundesregierung eingefügt und damit Klarheit geschaffen

"In einem Bundesland ist per (landesrechtlicher oder kommunaler) Verordnung festgelegt, dass Weihnachtsmärkte nicht öffnen dürfen. Als direkt betroffen gelten in diesem Fall die Veranstalterinnen und Veranstalter der Weihnachtsmärkte, sofern sie ihren Umsatz im Jahr 2019 ausschließlich mit den nun untersagten Aktivitäten erzielen (unter anderem Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte). Wenn sie ihren Umsatz im Jahr 2019 zu mindestens 80 Prozent mit solchen Aktivitäten erzielten, sind sie als „Mischbetriebe“ antragsberechtigt. Ebenso gelten die Betreiber einzelner Stände und Fahrgeschäfte auf dem Weihnachtsmarkt als direkt betroffen, sofern sie ihren Umsatz im Jahr 2019 ausschließlich mit den nun untersagten Aktivitäten erzielten (unter anderem Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte)."

Hin und wieder erhielten unsere Mitglieder jedoch ablehnende Bescheide durch die Bewilligungsstellen, weil diese – häufig aufgrund des angegebenen Branchenschlüssels – durch die Sachbearbeiter nicht eindeutig als Schaustellerbetrieb klassifiziert wurden. Hier half der DSB und hat die Bewilligungsstellen auf die jeweilige Schaustellertätigkeit hingewiesen, anschließend wurden diese Anträge i.d.R. auch positiv beschieden.

Im Ergebnis wurde schließlich durch unsere Intervention ein eigener Branchenschlüssel für die Schaustellerbetriebe auch in die FAQ eingefügt: **932104**.

Exkurs: In den vergangenen Monaten beschäftigten sich die zuständigen Institutionen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mit einer Neufassung der Struktur dieser Klassifikation der Wirtschaftszweige (zuletzt geändert im Jahr 2008). Dies haben wir als Deutscher Schaustellerbund e.V. zum Anlass genommen, mehrfach an den Verbändeanhörungen auf allen Ebenen teilzunehmen und konnten schließlich einen erfreulichen Fortschritt erreichen!

Ab Januar 2025 werden die Schaustellerbetriebe mit zwei eigenen Branchenschlüsseln in den WZ-Codes vollständig abgebildet:

→ **56.12.1 Mobile Gastronomie auf Jahrmärkten u. Ä.**

→ **93.29.1 Betrieb von Fahr-, Spiel- und Schaugeschäften durch reisende Schaustellerinnen und Schausteller**

Verweisen Sie bei aufkommenden Abgrenzungsproblemen zwischen stehender und reisender Gastronomie im Rahmen der Schlussabrechnungen auch auf diesen Umstand, denn er unterstreicht, dass das Problem auf politischer Ebene gesehen und nun daher auch Abhilfe geschaffen wurde.

Höhe der Kostenpauschale

Konkret wurden mit der November- und der Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des (Netto)Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.

Erzielte ein Betrieb trotz grundsätzlicher Schließung im November oder Dezember Umsätze, so wurden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes **nicht angerechnet**.

Soloselbstständige hatten ein Wahlrecht: Sie konnten als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Was bedeutet „Umsatz“?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz bzw. Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Relevant ist lediglich der **Netto-Umsatz**, also der Umsatz vor Hinzurechnen der Umsatzsteuer.

Die Novemberhilfe- bzw. Dezemberhilfe ersetzte Umsätze, die aufgrund des deutschen Lockdowns nicht realisiert werden konnten, da die entsprechenden Aktivitäten aufgrund einer Landesverordnung im November/ Dezember untersagt waren. Weltweite Umsätze (dies betraf Schausteller, die in z.B. Österreich, den Niederlanden, England oder USA tätig waren) waren nicht per Landesverordnung aufgrund des Lockdowns untersagt und wurden somit auch nicht in der November- und Dezemberhilfe erfasst.

Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in **diesem** Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung ist bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Veranstaltungen, die bereits vor dem Beschluss zum Lockdown abgesagt wurden

Einige Weihnachtsmärkte wurden bereits vor der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2020 von Seiten der Veranstalter/ Kommunen/ Bundesländer abgesagt. Die Zugangsvoraussetzung zur November- und Dezemberhilfe war aber abhängig von der Betroffenheit durch den MPK-Beschluss und den damit verbundenen Schließungsanordnungen – somit drohte diese wichtige Hilfe an großen Teilen der Schaustellerbranche vorbeizugehen.

Wir wandten uns mit diesem Problem an das Bundesfinanzministerium, das uns wie folgt Auskunft gab:

„Ansprüche aus den November- oder Dezemberhilfen ergeben sich im Falle bundesweiter Schließungen auf Grundlage der Beschlüsse der Regierungschefinnen und -chefs der Länder und der Bundeskanzlerin. Dabei ist es unser Verständnis, dass auch Veranstaltungen, die eigentlich im

November bzw. Dezember 2020 stattfinden sollten, aber bereits vor dem 28.10. aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens abgesagt wurden, bei der November-/Dezemberhilfe miteingefasst sind. Entscheidend ist, dass diese Veranstaltungen aufgrund des MPK-Beschlusses nicht hätten stattfinden können.“

Anrechnung von Außer-Haus-Umsätzen

Im Falle von Gaststätten im Sinne von § 1 Absatz 1 (Stehende Gastronomie) des Gaststättengesetzes, waren in der November- und Dezemberhilfe solche Umsätze von der Betrachtung ausgenommen, die in den Referenzmonaten 2019 auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfielen. Dies gilt aber nicht für die Reisegastronomie, da sie unter § 1 **Absatz 2** des Gaststättengesetzes fällt.

In den FAQ der Bundesregierung wurde dieser Punkt anhand eines Beispiels verdeutlicht:

„Ebenso gelten die Betreiber einzelner Stände und Fahrgeschäfte auf dem Weihnachtsmarkt als direkt betroffen, sofern sie ihren Umsatz im Jahr 2019 ausschließlich mit den nun untersagten Aktivitäten erzielten (unter anderem Weihnachtsmärkte und Jahrmärkte). Die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken werden in diesem Fall berücksichtigt (da keine Gaststätte im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes vorliegt, vergleiche 1.7).“

Verrechnung der November- und Dezemberhilfe mit anderen Förderprogrammen

Überbrückungshilfe:

Der Leistungszeitraum der Novemberhilfe überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe schloss die Inanspruchnahme der November- und Dezemberhilfe jedoch nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum wurden jedoch auf die November-/Dezemberhilfe angerechnet.

Mindestsicherung:

Leistungen der Grundsicherung sichern das Existenzminimum und wurden als nachrangige Leistung daher nicht auf die November-/Dezemberhilfe angerechnet.

Das Jobcenter ermittelt aus den Angaben der Antragssteller die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben. Der Überschuss der Einnahmen wird als Einkommen berücksichtigt. Das ist anders als bei den bisherigen Überbrückungshilfen. Hier konnten Betriebsausgaben bis zur Höhe der Überbrückungshilfe nicht abgezogen werden.

Darlehen:

Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Novemberhilfe angerechnet. – ABER: Das Beihilferecht ist zu beachten!

Verbundene Unternehmen

Zur Frage des Umgangs mit der Verbundvermutung bei Anträgen von Schaustellerbetrieben, haben wir ein eigenes Überblickspapier erstellt, das ebenfalls in unserem Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung steht.

Deutscher Schaustellerbund e.V. – Oktober 2024

Deutscher Schaustellerbund e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon: (030) 59 00 99-780
Telefax: (030) 59 00 99-787

E-Mail: mail@dsbev.de
Internet: www.dsbev.de